

Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs

Telefon

1708

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Feldkirch, 9. September 1997

sp-jwg-p.doc

Jugendwohlfahrtsgesetznovelle 1997

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 55	-GE/19... 97
Datum: 11. SEP. 1997	
Verteilt 11.9.97	

S. Wunz

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie legt die Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes vor, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Leo Jäger
Leo Jäger

Sprecher der Ständigen Konferenz der
Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs

B:
Mag. Christian Reumann
K:
Mag. Astrid Liebhauser
NÖ:
Dr. Walter Launsky-
Tieffenthal
OÖ:
Mag. Maria Schwarz-
Schlöglmann
Karenzvertretung von
Dr. Maria Fischnaller
S:
Mag. Paul Arzt
St:
Dr. Wolfgang Sellitsch
T:
Mag. Franz Preishuber
V:
Leo Jäger
W:
Dr. Marion Gebhart
Dr. Anton Schmid

Sprecher 1997:
Leo Jäger
Schießstätte 12
A-6800 Feldkirch
☎ 05522 / 1708
☎ 05522 / 1708-6

Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen

Österreichs

Telefon

1708

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geändert wird (Jugendwohlfahrtsgesetznovelle 1997)

Aufgrund einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. September 1996 legt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie einen Entwurf für eine Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 vor. Es soll beim Jugendwohlfahrtsträger eine zentrale Stelle für die Meldung von Verletzungen an Minderjährigen und die entsprechende datenschutzrechtliche Regelung geschaffen werden.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß die Hilfe für von Gewalt betroffene Kinder durch legislative Maßnahmen verbessert werden soll. Dabei zielt die Novelle auf zwei wichtige Bereiche ab, nämlich die Zusammenarbeit einschlägiger Einrichtungen und Professionen zu verbessern und die Vertuschungsmöglichkeiten von Eltern und anderen Erziehungspersonen zu erschweren. Eine zentrale Meldestelle für Körperverletzungen kann aber bestenfalls ein kleiner Mosaikstein in einer umfassenden Herangehensweise an die Problematik der Gewalt gegen Kinder sein. Jedenfalls kann dadurch die Gewalt gegen Kinder nicht wesentlich eingeschränkt werden, im Gegenteil muß auch mit negativen Folgen gerechnet werden.

U.E. müÙte die gesamte Problematik der Gewalt gegen Kinder noch besser ausgeleuchtet und diskutiert werden, um Ansatzpunkte zur Lösung der Gesamtproblematik in verschiedenen Bereichen und wirksamere Hilfe für die Betroffenen zu finden. Die Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen schlägt deshalb vor, noch weitere Expertenberatungen durchzuführen, an denen die Ministerien für Inneres, für Justiz, für Unterricht und für Umwelt, Jugend und Familie beteiligt sein sollten, ebenso wie Vertreter der Jugendwohlfahrt der Bundesländer, der Kinder- und Jugendanwaltschaften und von Kinderschutzeinrichtungen. Weiters sollten, bevor gesetzliche Änderungen vorgenommen werden, regionale Pilotprojekte durchgeführt werden, um auch unterschiedliche Modelle in der Praxis zu erproben. Dabei sollten bereits bestehende Kooperations- und Koordinationsmodelle genutzt werden.

B:
Mag. Christian Reumann
K:
Mag. Astrid Liebhauser
NÖ:
Dr. Walter Launsky-Tieffenthal
OÖ:
Mag. Maria Schwarz-Schlöglmann
Karenzvertretung von
Dr. Maria Fischnaller
S:
Mag. Paul Arzt
St:
Dr. Wolfgang Sellitsch
T:
Mag. Franz Preishuber
V:
Leo Jäger
W:
Dr. Marion Gebhart
Dr. Anton Schmid

Sprecher 1997:
Leo Jäger
Schießstätte 12
A-6800 Feldkirch
☎ 05522 / 1708
☎ 05522 / 1708-6

Durch die Novellierung des JWG sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß betroffene Kinder rascher Hilfe bekommen, indem u.a. die Vertuschungsversuche durch den Wechsel des Krankenhauses bzw. des Arztes bei akuten Verletzungen durch die Einrichtung einer zentralen Meldestelle erschwert werden. Es bestehen eine Reihe von Bedenken, ob dieses Ziel durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erreicht werden kann:

- Das Wissen um eine zentrale Meldestelle wird in Familien, in denen Kinder Gewalt erfahren, einen zusätzlichen Druck erzeugen und dazu führen, daß Kinder bei Verletzungen unter Umständen nicht der notwendigen ärztlichen Behandlung zugeführt werden.
- Die Möglichkeit, Verletzungen an eine zentrale Stelle zu melden, könnte dazu führen, daß die Verantwortung dafür, Verdachtsmomenten selbst nachzugehen, zu schnell an den Jugendwohlfahrtsträger weitergegeben wird. Dabei bestehen für denjenigen, der einen Verdacht hat, die wesentlich besseren Chancen, Hilfe für die Familie anzubieten bzw. weitere Mißhandlungen zu verhindern, als für den Jugendwohlfahrtsträger, der „nur“ durch u.U. sehr mangelhafte Informationen anderer auf ein Problem hingewiesen wird. Die Bemühungen müßten also viel stärker auf die Verbesserung der Instrumentarien der verschiedenen Berufsgruppen gerichtet werden, die mit Mißhandlung und Gewalt gegen Kinder konfrontiert sind.
(Auch die Einschränkung der Anzeigepflicht nach § 84 StPO enthebt die betreffenden Personen nicht der verantwortlichen Beurteilung einer Situation, vielmehr ist das eigenverantwortliche Handeln im Interesse der betroffenen Kinder verstärkt gefordert.)
- Eine zentrale Meldestelle in jedem Bundesland kann bundesländerübergreifende Fälle nicht erfassen.
- Die sehr allgemeinen Bestimmungen in der Novelle lassen eine sehr unterschiedliche Ausformung in den Bundesländern zu, so daß es zu unterschiedlichen Standards kommen kann.
- Die konsequente Behandlung der zentralen Meldung von Gewalt gegen Kinder erfordert eine entsprechende personelle Ausstattung der Jugendwohlfahrt. Darauf müßte im Vorblatt auch deutlich hingewiesen werden, soll das Ganze nicht als Alibi-Aktion erscheinen.
- Voraussetzung für das Funktionieren der zentralen Meldestelle sind berufsspezifische Regelungen für die einschlägigen Berufsgruppen.
- Die Novellierung sieht eine Meldung nur bei Körperverletzung nach § 83 ff vor. Nicht erwähnt sind z.B. Sexualdelikte. Konsequenterweise müßten die §§ 92, 201 ff u.a. in die Regelung aufgenommen werden.

- Die Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 brachte eine Entwicklung von einer Kontrollinstanz zu einer Service- und Hilfeeinrichtung. Diese Entwicklung wird durch die Novellierung wiederum in Richtung Kontrolle verschoben. Für den Bereich der Jugendwohlfahrt wären konsequenterweise Kinderschutzeinrichtungen und Prävention auszubauen.

Wegen dieser Bedenken schlägt die Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs deshalb vor, eine Novellierung vorerst aufzuschieben und nach breiter Diskussion - wie vorne dargelegt - regionale Modellprojekte einzurichten und zu erproben.

Sollte es jedoch schon jetzt zu einer Novellierung kommen, sollten die vorne geäußerten Vorschläge so weit als möglich eingearbeitet werden und entsprechende Begleitmaßnahmen veranlaßt bzw. angeregt werden.

Für die Ständige Konferenz der
Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs:



Leo Jäger, Sprecher

Feldkirch, 9. September 1997
sp-jwg97.doc